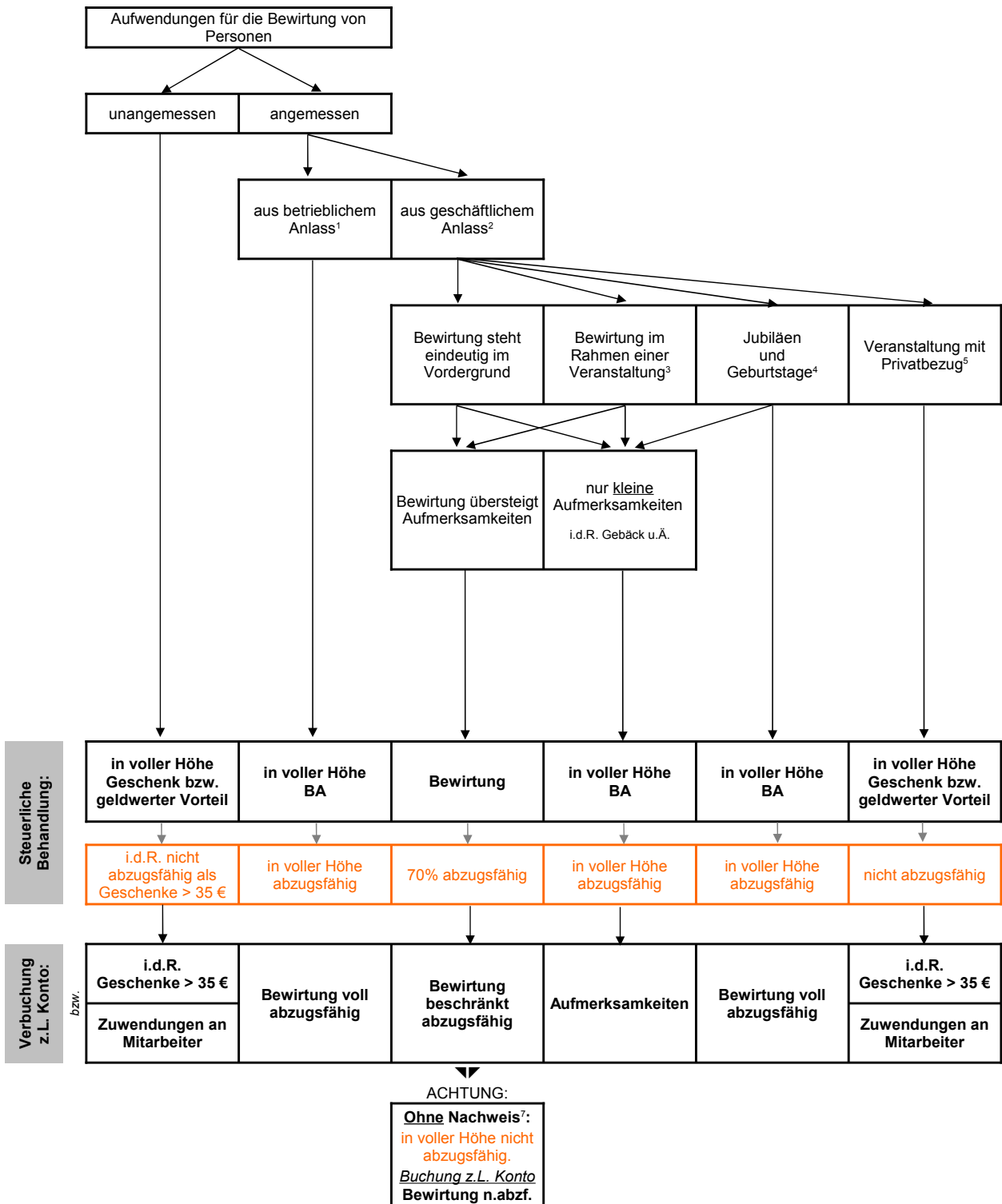


Übersicht zur steuerlichen Behandlung und Verbuchung von Bewirtungen

Definition: Eine Bewirtung liegt vor, wenn Personen aus geschäftlichem Anlass beköstigt werden.



¹ Ein betrieblicher Anlass liegt i.d.R. bei reiner ArbN-Bewirtung vor. Außerdem liegt er insgesamt vor, wenn der Zweck der Veranstaltung (auch bei Teilnahme einiger externer Personen) der einer Mitarbeiterveranstaltung ist (z.B. Mitarbeiterschulung durch externen Trainer).
² Ein geschäftlicher Anlass liegt i.d.R. bei der Bewirtung von Geschäftspartnern vor. Außerdem liegt er insgesamt vor, wenn der Zweck der Veranstaltung (auch bei Teilnahme einiger Mitarbeiter) der einer Kundenveranstaltung ist.
³ Im Rahmen einer geschäftlichen Veranstaltung (z.B. Tag der offenen Tür).
⁴ Voraussetzung: nicht der Jubilar / der Geburtstag feiernde Mitarbeiter, sondern der ArbG lädt offiziell zu der Veranstaltung ein!
⁵ Beispiele: Bewirtung beim Mitarbeiter zu Hause oder private Feste, wenn der Mitarbeiter einlädt (z.B. Geburtstagsfeier).
⁷ Dieser Fall ist nach Möglichkeit zu vermeiden!